

Bearbeiter:
Alexander Grullini/Bianca Viktorin
02.10.2014



DRUCKSACHE NR: 30/2014

Vorlage

Verbandsversammlung am 08.10.2014

öffentlich

Betreff

Jahresabschluss der Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2013 - 31.12.2013

Anlage

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH mit den Anlagen:

- Bilanz zum 31.12.2013
- Gewinn- und Verlustrechnung 2013
- Anhang für das Geschäftsjahr 2013
- Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013
- Bestätigungsvermerk für 2013

Beschlussvorschlag

1. Der in der Anlage dargestellte Bericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zur Jahresabschlussprüfung der Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag der Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH zum 31.12.2013 in Höhe von 709.189,86 € wird durch den Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen ausgeglichen.
3. Es wird vorgeschlagen, durch die Gesellschafterversammlung der Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wird in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüften Form wie folgt festgestellt:

2013

a)	Die Bilanzsumme auf	1.574.633,77 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	455.054,00 €
	- das Umlaufvermögen	668.159,55 €
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	2.230,36 €
	- nicht gedeckter Fehlbetrag	449.189,86 €
	auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	0,00 €
	- die Rückstellungen	267.638,00 €
	- die Verbindlichkeiten	819.015,77 €
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	487.980,00 €
b)	Die Summe der Erträge auf	741.201,01 €
	die Summe der Aufwendungen auf	1.450.390,87 €
	der Jahresfehlbetrag auf	709.189,86 €

2. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresfehlbetrag der Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH zum 31.12.2013 in Höhe von 709.189,86 € wird durch den Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen ausgeglichen.
4. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

Kurzfassung

Siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung

Die Geschäftsführung ist gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von einem Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH (MTG) wurde von der Verbandsversammlung am 20.03.2014 mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013 beauftragt. Die Prüfung ergab keine Einwendungen. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlageverzeichnis und Lagebericht wurde von der MTG mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesellschaftsrechtliche Haftung des Zweckverbands ist zunächst auf das Stammkapital beschränkt. Die Verluste aus der Geschäftstätigkeit der Betriebs-GmbH werden vom Zweckverband abgedeckt, ohne dass eine förmliche Nachschusspflicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen dem Wirtschaftsplan 2013 und dem Jahresabschluss 2013 stellen sich wie folgt dar:

Erfolgsplan

Die Verlustabdeckung wurde im Erfolgsplan 2013 des Zweckverbands als Zuweisung in Höhe von 758.000 € berücksichtigt. Der Verlust im Geschäftsjahr 2013 liegt bei ca. 709.000 €.

Die Betriebs-GmbH hat für 2013 Vermietungserlöse und Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 715.000 € eingeplant. Tatsächlich realisiert wurden ca. 741.000 €.

Die Anlagenzugänge für den Ausbau der Mietbereiche sind zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die erhaltenen Investitionskostenzuschüsse werden abgesetzt und die Abschreibung in Höhe von ca. 30.000 € erfolgt linear bis zum Ende des Generalmietvertrages im Juni 2021.

Für die Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer 2013 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung Ausgaben in Höhe von ca. 21.000 € enthalten.

Vermögensplan

Den Untermietern wurden für die bereits ausgebauten Mietbereiche Kosten in Höhe von ca. 236.000 € in Rechnung gestellt. Die Kosten enthalten im Wesentlichen Mietsonderwünsche, die im Gegenzug zu höheren Ausgaben beim Ausbau der Mietbereiche geführt haben.

Die Betriebs-GmbH hat sich Ende 2013 mit dem Eigentümer BUSS und dem Investor AR-GON auf eine Vergleichszahlung in Höhe von 534.000 € geeinigt. Damit sind die Forderungen und Verbindlichkeiten für ersparte Aufwendungen für noch nicht ausgebauten Mietflächen, Sonderwünsche und geänderte Ausführungen abgeschlossen.

Der Mieter verpflichtet sich im Gegenzug, diese Flächen auf eigene Kosten und eigenes Risiko bis zur Beendigung des Mietvertrags in der vereinbarten Qualität auszubauen. Die Kos-

ten für den Ausbau der restlichen Mietbereiche (ohne Mietsonderwünsche) wurden im Wirtschaftsplan 2013 auf 980.000 € geschätzt. Davon entfallen ca. 580.000 auf die vier in 2013 ausgebauten Mietbereiche.

Die tatsächlichen Baukosten für die vier ausgebauten Mietbereiche inklusive der Rückstellungen und der Mietsonderwünsche beliefen sich bis Ende 2013 auf ca. 922.000 €. Abzüglich der Kostenerstattungen durch die Untermieter in Höhe von ca. 236.000 € entstanden für die Betriebs-GmbH Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000 €. Davon sind ca. 56.000 € dem Ausbau der Mietbereiche zuzuordnen. Die verbleibenden 44.000 € wurden aufgewendet für Planungsleistungen und Prüfungen von Nutzungsänderungen für Mietinteressenten, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt haben.

Vermietungsstand Forum 1

Im Forum 1 sind derzeit ca. 980 m² Büroflächen, ca. 195 m² Handelsflächen und ca. 285 m² Gastronomieflächen nicht vermietet. Im Gastronomiebereich liegen dem Zweckverband nur wenige Anfragen von potentiellen Interessenten vor. Gemeinsam mit den Verbandsstädten werden deshalb Überlegungen angestellt, wie eine Gastronomienutzung in diesem Eingangsbereich zum Flugfeld in den nächsten Monaten doch noch umgesetzt werden kann. Für den Fall, dass keine Gastronomienutzung möglich ist, werden alternative nachhaltige Nutzungen geprüft.

Peter Brenner
Geschäftsführer

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang und Lagebericht für das Geschäftsjahr
Bestätigungsvermerk Abschlussprüfung

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen
Betriebsgesellschaft mbH
Böblingen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis**Anlage**

Bilanz zum 31. Dezember 2013	1
Gewinn- und Verlustrechnung für 2013	2
Anhang zum Jahresabschluss 2013	3
Lagebericht 2013	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	6

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Anlage 1

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH
Gewinn- und Verlustrechnung 2013 (01.01. bis 31.12.)

	EUR	EUR	2012 EUR
1. Umsatzerlöse		741.201,01	492.201
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	4.732
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.268.207,53	1.306.063
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	3.000,00		2.442
b) soziale Abgaben	<u>604,45</u>	3.604,45	499
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		30.337,13	0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		123.237,43	80.944
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4,14		0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>3.603,38</u>	<u>3.599,24</u>	11.234
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-687.784,77	-904.249
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.405,09	29.912
11. Jahresfehlbetrag		<u><u>709.189,86</u></u>	<u><u>934.161</u></u>

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH

Anhang zum Jahresabschluss 2013

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b GemO).

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Rabatte und Skonti bewertet. Erhaltene Zuschüsse werden abgesetzt. Soweit Vermögensgegenstände abzuschreiben waren, ist die lineare Abschreibungsmethode angewandt worden. Die Abschreibungen erfolgen bis zum Ende des Generalmietvertrages (Juni 2021).

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen blieb das erfahrungsgemäß geringe Ausfallrisiko unberücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem Nennwert.

Die flüssigen Mittel wurden mit dem Nennwert am Bilanzstichtag bewertet.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt worden. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung erforderlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

III. Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz

Der Anlagennachweis ist als Brutto-Anlagennachweis dem Anhang beigelegt.

Die Baukosten für die in 2013 durch die GmbH ausgebauten Mietbereiche werden, gekürzt durch Investitionszuschüsse, bis zum Ende des Generalmietvertrages abgeschrieben und als Sachanlagen aktiviert.

Es wurden fünf Kautionen in Höhe von 173.064,93 € auf ein separates Geldmarktkonto einbezahlt und in gleicher Höhe als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Die restlichen vier Untermieter haben eine Mietbürgschaft hinterlegt.

Zur Verbesserung des Eigenkapitals und zur Finanzierung der Ausbaukosten für die Mietbereiche hat der Gesellschafter Zweckverband eine Einzahlung auf die Kapitalrücklage in Höhe von 235.000,00 € vorgenommen.

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Umsätze für die Betriebskostennachzahlungen 2011 der Untermieter in Höhe von 10.610,09 €. Der Materialaufwand umfasst periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 6.825,00 € für die Geschäftsbesorgung 2012 des Zweckverbandes.

Die Rückstellungen enthalten u.a. die Nachzahlungen für die Betriebskosten 2012 und 2013 an den Eigentümer (58.000,00 €) und die Kosten für noch nicht abgerechnete Baukosten (164.000,00 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Abschlagszahlungen auf die Verlustabdeckung (748.000,00 €). Davon abgesetzt wurde eine Forderung an den Gesellschafter in Höhe der Einzahlung auf die Kapitalrücklage (235.000,00 €).

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung erforderlichen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Firma ARGON GmbH (Investor), die BUSS Immobilienfonds 2 GmbH & Co. KG (Eigentümer) und die GmbH haben sich auf eine Vergleichszahlung in Höhe von 533.504,43 € zu Gunsten der GmbH geeinigt. Damit sind die Forderungen und Verbindlichkeiten für ersparte Aufwendungen für noch nicht ausgebaute Mietflächen, Sonderwünsche und geänderte Ausführungen abgeschlossen. Diese Zahlung wird unter der passiven Rechnungsabgrenzung dargestellt und zu Gunsten der Mietaufwendungen bis Ende der Mietlaufzeit aufgelöst. Die Betriebs-GmbH verpflichtet sich im Gegenzug, die nicht ausgebauten Flächen auf eigene Kosten und Risiko bis zur Beendigung des Mietvertrags in der vereinbarten Qualität auszubauen.

IV. Sonstige Angaben

Die Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH ist Generalmieter für das Forum 1 (1. BA) für die nächsten zehn Jahre bis 06/2021. Die Gesellschaft hat folglich ab Mitte 2011 das Vermietungsrisiko für diesen Zeitraum. Der Zweckverband Flugfeld hat eine Patronatserklärung abgegeben. Die Fortführung der Gesellschaft ist auch bei noch nicht vollständiger bzw. nicht kostendeckender Vermietung gesichert. Der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen hat als Alleingesellschafter im Rahmen einer Verlustdeckungszusage den Jahresfehlbetrag 2012 mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 übernommen. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2013 ist mit Feststellung des Jahresabschlusses 2013 in 2014 vorgesehen.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüferleistungen beträgt 2.400,00 €. Andere Leistungen wurden vom Abschlussprüfer im Wirtschaftsjahr nicht erbracht.

Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden zu marktüblichen Konditionen getätigt. Die finanziellen Verpflichtungen aus dem Generalmietvertrag (Miete, Betriebskosten, Umsatzsteuerschaden Eigentümer) belaufen sich bis zum Ende der Laufzeit auf ca. 9.850.000,00 €.

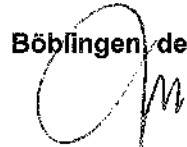
V. Organe

Zum Geschäftsführer ist seit dem 01.01.2013 Herr Peter Brenner, zugleich Geschäftsführer des Alleingesellschafters Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, bestellt. Der Geschäftsführer erhält keine gesonderten Bezüge.

Die laufenden Geschäfte im kaufmännischen Bereich der Gesellschaft werden durch einen Prokuristen und im Übrigen durch den Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages erledigt. Die Gesellschaft beschäftigt darüber hinaus kein weiteres Personal.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2013 wie folgt zusammen:
Wolfgang Lützner (Vorsitzender), Oberbürgermeister der Stadt Böblingen
Dr. Bernd Vöhringer, Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen
Christian Gangl, Erster Bürgermeister der Stadt Sindelfingen
Ulrich Schwarz, Erster Bürgermeister der Stadt Böblingen
Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Böblingen, den 15. Mai 2014



Peter Brenner

Geschäftsführer

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH
Anlagennachweis zum 31.12.2013

Anlagengruppe	Anschaffungswerte				
	Anfangsstand	Zugänge	Zuschüsse	Abgänge	Endstand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen					
Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	921.436,54	-436.045,41	0,00	485.391,13
	0,00	921.436,54	-436.045,41	0,00	485.391,13
Anlagevermögen	0,00	921.436,54	-436.045,41	0,00	485.391,13

Abschreibungen			
Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand
EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	30.337,13	0,00	30.337,13
0,00	30.337,13	0,00	30.337,13

Buchrestwerte	Buchrestwerte
31.12.2013	31.12.2012
EUR	EUR
455.054,00	0,00
455.054,00	0,00

Kennzahlen	
Durchschnittlicher Abschreibungssatz v.H.	Durchschnittlicher Restbuchwert v.H.
6,25	93,75
6,25	93,75

Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH - Lagebericht 2013

I. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen hat bereits im Beschluss vom 24. Sept. 2007 festgestellt, dass die Verwirklichung des Projekts Forum 1 zu den Verbandsaufgaben gehört. Es sind Aufgaben, die unmittelbar den Verbandszweck fördern. Der Bau und Betrieb dieses qualifizierten Bürozentrums mit den entsprechenden Anreizpotenzialen für die Ansiedlung und den erwarteten positiven Folgewirkungen auf die Verbandsstädte und die Region stellen eine notwendige Maßnahme im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung dar. Der Ursprung der Projektentwicklung „Forum1“ begründet sich durch die Idee, für die beiden Städte Böblingen und Sindelfingen weitere noch nicht in der Region vertretene Branchen (Luft- und Raumfahrt, Telematik und Mobilität, Umwelt- und Innovationstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik) zu gewinnen, um dadurch die Abhängigkeit von den vorherrschenden Strukturen zu reduzieren.

Im April 2009 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flugfeld eine Investorenausschreibung zum Forum 1 auf dem Flugfeld beschlossen. Die Entscheidung fiel auf die Firma ARGON GmbH (Investor) aus Stuttgart, die am 17.12.2009 den Grundstückskaufvertrag unterzeichnete. Im Jahr 2011 wurde das Forum 1 von der ARGON GmbH an die BUSS Immobilienfonds 2 GmbH & Co. KG (Eigentümer) veräußert. Das Forum 1 wurde in zwei Bauabschnitten realisiert. Die Betriebs-GmbH übernimmt für den zweiten Abschnitt, der im Frühjahr 2013 fertiggestellt wurde, kein Vermietungsrisiko.

Generalmieter des Gebäudes Forum 1 1. Bauabschnitt ist die Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Betriebs-GmbH, die damit gemeinsam mit dem Zweckverband Flugfeld strategische Wirtschaftsförderung betreibt. Die Gesellschaft übernimmt das Vermietungsrisiko für die Dauer von 10 Jahren bis Juni 2021. Eine daraus resultierende Verlustübernahme wurde für die Jahre 2011-2021 in die Budgetplanung des Zweckverbandes eingestellt (rund 4,3 Mio. €). Der Zweckverband hat zur Absicherung der Verbindlichkeiten der Betriebs-GmbH aus dem Generalmietvertrag eine Patronatserklärung abgegeben.

Der Zweckverband und die Betriebs-GmbH gehen davon aus, dass in 2014 ca. 60% und 2015 ca. 85 % der Mietzahlungen an BUSS durch eigene Mieteinnahmen finanziert werden können. Bis Ende 2013 wurden elf Mietverträge abgeschlossen.

Der Untermieter plug & work 4 GmbH belegt derzeit eine Bürofläche von ca. 2.061 m² für den Betrieb eines Businesscenters. Der Mietvertrag mit plug & work 4 GmbH wurde zum 30.06.2014 gekündigt, da der gewünschte wirtschaftliche Erfolg ausblieb und der Flugfeld Betriebs-GmbH lediglich eine Miete von 3,20 € je m² zufluss. Die Flugfeld Betriebs-GmbH subventionierte diesen Mietvertrag folglich mit ca. 235.000 € jährlich. Momentan befindet sich die Zweckverbandsverwaltung in Gesprächen mit dem Untermieter, mit dem Ziel die vereinbarte Miete anzuheben. Der Ausgang dieser Gespräche ist ungewiss, weshalb nun zeitnah parallel zu den Gesprächen aktiv mit der Vermarktung dieser Fläche begonnen wird. Bei Beendigung des Mietverhältnisses muss die GmbH für die nicht amortisierten Kosten der Geschäftsausstattung des Business-Centers bis zu 75.000 € erstatten.

Momentan sind drei Mietbereiche im Forum1 noch nicht untervermietet. Dabei handelt es sich um eine Handelsfläche (ca. 179 m²), eine Gastronomiefläche (ca. 260 m²) und eine Bürofläche (ca. 310 m²). Bei der Gastronomiefläche gab es in 2013 und 2014 diverse Interessenten, die aber abgesagt haben. Sie begründen ihre Absage mit dem Risiko eines sehr hohen Investment in einen noch nicht zu qualifizierenden Standort und der zu hohen Miete. Aufgrund der schwachen Nachfrage nach Gastronomieflächen soll die Fläche alternativ als Ausstellungsfläche angeboten werden.

Für die noch freien Büroflächen ist zu überlegen, ob die Flächen geteilt werden können, um die Marktfähigkeit dieser Flächen zu erhöhen. Es werden überwiegend Flächen zwischen 70 und 150 m² nachgefragt.

Es wird angestrebt, von den Mietern/Nutzern der Einrichtung zumindest Kostenmieten einschließlich der Nebenkosten zu erheben. Nach einer Anlaufphase von ca 3-4 Jahren sollen diese Erträge die Aufwendungen weitestgehend decken. Die Betriebs-GmbH geht davon aus, dass über die 10-jährige Gesamtmietzeit bis Juni 2021 betrachtet ab 2015 eine 90 - 100 % Vermietungsquote erreicht werden kann (z. Zt. ca. 85 % Vermietungsquote). Die Betriebs-GmbH rechnet (u.a. bedingt durch Mietreduzierungen) auch bei Vollvermietung mit einem jährlichen Defizit. 2014 wird mit einem Jahresfehlbetrag von 560.000 € gerechnet (2013: 758.000 €).

Art, Umfang, Lage, Ausstattung und sonstige Eigenschaften der Mietsache sind im Generalmietvertrag geregelt. Den Vertragsparteien war klar, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die bezeichneten Anlagen noch nicht an die konkreten Vorstellungen der späteren Untermieter angepasst waren bzw. die Mietflächen noch nicht vermietet sind. Diese Flächen wurden im veredelten Rohbau übergeben. In diesem Fall hat die Betriebs-GmbH einen Anspruch auf Erstattung der ersparten Aufwendungen für den diesbezüglichen Mieterausbau auf Basis der vom Vermieter erteilten Bauaufträge. Die Betriebs-GmbH hat in 2013 unter anderem dafür abschließend eine Erstattung von BUSS in Höhe von 485.000 € netto sowie von ARGON in Höhe von 35.000 € netto erhalten.

Die Betriebs-GmbH verpflichtet sich im Gegenzug, diese Flächen auf eigene Kosten und Risiko bis zur Beendigung des Mietvertrags in der vereinbarten Qualität auszubauen. Die Kosten für den Ausbau der Mietbereiche werden auf der Grundlage von aktuellen Aufträgen und neuen Kostenschätzungen auf ca. 1.255.000 € geschätzt.

Für den Ausbau der Mietbereiche konnten den Untermietern in 2013 ca. 220.000 € in Rechnung gestellt werden. Die Betriebs-GmbH geht davon aus, dass ca. 20.000 € an weiteren Ausbaukosten eingefordert werden können.

Um den Ausbau der Flächen finanzieren zu können, benötigt die Betriebs-GmbH eine weitere Einzahlung des Gesellschafters in die Kapitalrücklage in Höhe von 485.000 €.

Die finanziellen Verpflichtungen in Höhe von ca. 660.000 €, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der restlichen Mietflächen stehen, sind im Wirtschaftsplan 2014 enthalten.

II. Leistungsbereiche 2013

Haupttätigkeitsbereiche der GmbH waren:

- Vermietungsmanagement, Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Finanzmanagement, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss
- Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen
- Vermietung von ca. 1.626 m² (G1-Fläche) Büro- und Gewerbeflächen durch Abschluss von Mietverträgen, davon ca. 516 m² ZV Verbandsgeschäftsstelle
- Akquisition von Mietinteressenten, Führen von Mietvertragsverhandlungen,
- Abschluss von Mietverträgen, Erstellung von Vermarktungsunterlagen, Bearbeitung von Kundenanfragen, Besichtigungen, Planungsleistungen, Bereitstellung von Unterlagen etc.
- Begleitung des Innenausbaus von der Grundlagenermittlung bis zur Mängelbeseitigung von über 1.600 m²
- Betreuung der vorhandenen Mieter

III. Ausblick 2014

Die wichtigsten Aktivitäten in 2014 ff. werden sein:

- Vorbereitung und Abschluss von weiteren Mietverträgen (Mieterakquisition, Vermietungsmanagement)
- Rechnungswesen, Finanzmanagement, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss
- Verwaltung und Organisation
- Ableitung einer neuen Vermarktungsstrategie für die Flächen im Erdgeschoss
- Eventuelle Umnutzung der Erdgeschossflächen
- Gesprächsaufnahme mit der Eigentümerin BUSS bezüglich des Ausbaustandes der Erdgeschossflächen und deren Bereitschaft in ihr Eigentum zu investieren

IV. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Risiken

- Einschränkungen in der Vermietung durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Forum 1
- Gehobenes Mietpreinsniveau für Böblingen und Sindelfingen
- Erhöhte Kosten des Investors ARGON aufgrund langer Entscheidungs- und Planungsphasen und Aufteilung des Bürogebäudes in zwei Bauabschnitten
- Kündigung Mietvertrag Plug and Work 4 GmbH: Vermarktungsrisiko der zusätzlichen Flächen, zusätzliche Ausbaurkosten
- Weiterer Baukosten- und Planungskostensteigerungen für die noch nicht ausgebauten Mietbereiche

Chancen

- aktive Wirtschaftsförderung, Initialprojekt
- Modernes Bürogebäude mit guten Ausstattungsmerkmalen und sehr guten Standortqualitäten
- Generalmietvertrag endet nach 10 Jahren

Böblingen, den 15. Mai 2014



Peter Brenner

Geschäftsführer

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in der Fassung festgestellt wird, die diesem Jahresabschluss zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Betriebsgesellschaft mbH, Böblingen,

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

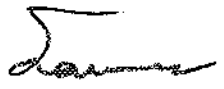
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 02. Juni 2014

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Lawrenz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.